

**RICHTLINIE**  
**ZUR HANDHABUNG, SAMMLUNG UND**  
**ABGABE VON ABFÄLLEN AN DER**  
**UNIVERSITÄT BREMEN**

**ZENTRALE ABFALLENTSORGUNG der**  
**Universität Bremen**

**ENTSORGUNGSFACHBETRIEB**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Auskunft, Beratung, Verhalten bei Notfällen	Seite	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	Seite	4
3.	Geltungsbereich	Seite	4
4.	Verantwortlichkeiten/ Zuständigkeiten	Seite	5
5.	Allgemeines	Seite	6
6.	Wertstoffe und Restmüll	Seite	6
6.1	Wertstoffe	Seite	7
6.2	Baustellenabfälle, Restmüll und Sperrmüll	Seite	10
7.	Sonderabfälle	Seite	10
7.1	Organisation	Seite	10
7.2	Behälter für Sonderabfälle	Seite	11
7.3	Einstufung von Abfällen: Gefahrstoffkennzeichnung (GHS & GefStoffV)	Seite	14
7.4	Einstufung von Abfällen: Gefahrgutkennzeichnung (GGVSEB)	Seite	17
7.5	Tabelle Sonderabfälle	Seite	18
7.6	Informationen zu einzelnen Abfallarten	Seite	20
7.7	Weitere Informationen	Seite	22
7.8	Behandlung von Sonderabfällen im Labor vor der Abgabe im Sonderabfallzwischenlager	Seite	22
7.9	Musterformblätter und Etiketten	Seite	23
8.	Literaturhinweise, Internet	Seite	25
9.	Umsetzung der Anweisung	Seite	25
10.	Inkrafttreten	Seite	25
11.	Stichwortverzeichnis	Seite	26

Aus Kostengründen erscheint die vorliegende Auflage im SW-Druckverfahren.

## 1. Auskunft, Beratung, Verhalten in Notfällen

Zentrale Abfallentsorgung  
Leobener Straße 9, 28359 Bremen

Ansprechpartner: Walter Ohse, Leiter der ZAE, Betriebsbeauftragter für Abfall,  
Gefahrgutbeauftragter der ZAE

Björn Borchardt, Stellvertretender Leiter, Sicherheitsbeauftragter

Telefon: 0421-218 **60088**  
FAX: 0421-218 **60089**  
e-mail: **abfall@uni-bremen.de**

Büro: Sonderabfallzwischenlager (SZL, Z 0140, Campusplan B3)

Informationen, Anweisungen und Richtlinien: auf der Homepage der Universität Bremen unter Service/ Gebäudebetrieb/ Abfall-Sondermüll oder <https://www.abfall.uni-bremen.de>.

### Telefonnummern für Notrufe

Notruf Feuerwehr: Tel.: 9 1111 oder 01 112

Zentrale Leitwarte: Tel.: 2400 (Im Notfall: 07)

Sicherheitsbeauftragter: Björn Borchardt, Referat 02, Sonderabfallzwischenlager, Tel.: 60090

Betriebserstthelfer: Walter Ohse , Sonderabfallzwischenlager, Tel.: 60092  
Björn Borchardt, Sonderabfallzwischenlager, Tel.: 60090

### Meldung an Feuerwehr/Notdienst bei Unfällen

#### Notruf: 9 1111 RUHE BEWAHREN!

1. Wo geschah es? Unfallort genaue Angabe
2. Was geschah? Kurze Beschreibung des Unfallhergangs
3. Wie viele Personen sind betroffen? Zahl der Verletzten angeben
4. Welche Art der Erkrankung/Verletzung? z.B. Arm/Beinbruch, Vergiftung, Herzversagen, Verbrennung, Verätzung
5. Warten auf Rückfragen! Nicht selbst das Gespräch beenden
6. Zusätzlich: Meldung an die Zentrale Leitwarte Tel.: 07
7. Anrückenden Rettungskräften den Weg weisen

## 2. Gesetzliche Grundlagen

- *Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)* mit den sich daraus ergebenden Verordnungen und Technischen Regeln, in der jeweils gültigen Fassung.
- *Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)* mit den sich daraus ergebenden Verordnungen und Technischen Regeln, in der jeweils gültigen Fassung
- *ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit*
- *Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)* in der jeweils gültigen Fassung
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)* mit den sich daraus ergebenden Verordnungen und Technischen Regeln, in der jeweils gültigen Fassung
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)* mit den sich daraus ergebenden Verordnungen und Technischen Regeln, in der jeweils gültigen Fassung.
- *Technische Regeln für Gefahrstoffe: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)* mit den enthaltenen Anhängen, in der jeweils gültigen Fassung
- *Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV)* in der jeweils gültigen Fassung
- *Bremisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (BremAGAbfG)* in der jeweils gültigen Fassung
- *Bremisches Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Ortsgesetz zur Änderung der Abfallentsorgung)* in der jeweils gültigen Fassung.
- *Entwässerungsortsgesetz* in der jeweils gültigen Fassung

## 3. Geltungsbereich

Die Richtlinie zur Handhabung, Sammlung und Abgabe von Abfällen an der Universität Bremen gilt für den Umgang mit den Reststoffen und Abfällen aus dem Dienstbetrieb und aus der Forschung und der Lehre der Universität Bremen.

Diese Richtlinie gilt für alle abfallverursachenden Beschäftigten und Studierenden der Universität Bremen.

Diese Richtlinie gilt sinngemäß auch für externe Abfallerzeuger, die ihre Sonderabfälle über die Universität Bremen entsorgen lassen.

Diese Richtlinie gilt **nicht** für die Entsorgung von

- radioaktiven Stoffen
- Sprengstoffen und Stoffen, die bei geringer Energieeinwirkung gefährlich reagieren können.
- gefassten Gasen, ausgenommen Spraydosen
- Abwasser

Bestimmte Stoffe dürfen über die Neutralisationsanlagen in den Gebäuden NW1, NW2, GEO, UFT, MARUM, Cognium, IW1+2, IW3 und FVG beseitigt werden. Zu den Stoffen zählen:

Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure sowie Kalilauge, Natronlauge und Ammoniak in kleinen Mengen; anorganische und organische Substanzen, die weder toxisch sind, noch zur Gefährdung und Beeinträchtigung im Abwassersystem führen können, in kleinen Mengen. Des Weiteren muss es sich um Reinsubstanzen handeln und entsprechende Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

Diese Abfälle können nur dann über die Laborbecken dem Abwasser zugegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass das Laborbecken an die Neutralisationsanlage angeschlossen ist.

#### **4. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten**

Für Abfälle und Reststoffe gilt das Verursacherprinzip.

Die Verantwortung für die

- Vermeidung und Verminderung von Abfällen
- Beachtung und Einhaltung dieser Richtlinie
- Durchführung der Sammlung und Kennzeichnung von Abfällen nach den vorgegebenen Kriterien

Bekanntgabe der Richtlinien an die Beschäftigten und an die Studierenden obliegt der jeweiligen Leitung der wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtung der Universität (Fachbereiche, Dezernate, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Institute usw.).

Für die praktische Durchführung der Abfallentsorgung in den einzelnen Arbeitsbereichen können deren Verantwortliche, bei begleitender und regelmäßiger Unterweisung, sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen. Die Unterweisung erfolgt einmal jährlich und muss schriftlich dokumentiert werden.

Die Information über sachgerechte Entsorgung von Gefahrstoffen ist auch ein notwendiger Bestandteil der regelmäßigen Unterweisung zum Umgang mit gefährlichen Stoffen nach entsprechender Verordnung (GefStVO). Die Unterweisung kann in Absprache mit dem Team der Sonderabfallentsorgung durchgeführt werden.

Vor dem Ausscheiden von Hochschulangehörigen muss die Leitung dafür Sorge tragen, dass alle erzeugten Produkte und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden und im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden können. Dieses gilt auch für die verantwortliche Person bei Auflösung ihrer Forschungs- oder Arbeitsgruppe bzw. Abteilung. Wichtig ist hier vor allem, dass die korrekte, les- und identifizierbare Beschriftung der Abfälle sichergestellt ist.

Abfallerzeuger ist die Universität Bremen, vertreten durch den Kanzler. Die daraus resultierenden Aufgaben nimmt die ZAE im Auftrag des Kanzlers wahr.

In der ZAE werden Beratungs-, Kontroll- und Überwachungsfunktionen (Betriebsbeauftragte für Abfall) mit den Vollzugsaufgaben, der Organisation und der Durchführung der Entsorgung verknüpft.

Auftragsvergaben an Entsorgungsunternehmen bleiben ausschließlich der ZAE vorbehalten. Die universitätsinternen Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen bleiben hiervon unberührt.

Die Leitung des Entsorgungsfachbetriebs (EFB) ist für die Organisation und den Betrieb des Sonderabfallzwischenlagers und für die Durchführung des Nachweisverfahrens nach dem KrWG verantwortlich. Sie ist für die ordnungsgemäße Verladung und Übergabe der Abfälle an die Entsorger zuständig.

Sie führt das gesetzlich vorgeschriebene Abfallregister für die Universität Bremen.

## 5. Allgemeines

Alle zu entsorgenden Stoffe sind mindestens nach den Kategorien Restmüll, Wertstoffe (Abschnitt 6) und Sonderabfälle (Abschnitt 7) zu trennen. Soweit innerhalb dieser Kategorien weitere Trennungen erforderlich sind, müssen die Stoffe getrennt gesammelt und nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Entsorgung oder Verwertung vorbereitet werden. Sollte die Zuordnung eines Stoffes unklar sein, so ist über die ZAE-Servicenummer Telefon 60088 nachzufragen.

Die Abfälle sind nach den unter 6. und 7. genannten Abfallarten getrennt zu sammeln. Ein Vermischen von Abfällen ist nicht zulässig.

Insbesondere wird auf das sogenannte "Verdünnungsverbot" hingewiesen. Danach darf die Konzentration von Abfalllösungen und Abfallgemischen durch Zugabe von ungefährlichen Lösemitteln oder Wasser nicht vermindert werden, um dadurch eine Unterschreitung der von den Ortsgesetzen vorgegebenen Grenzwerte zu erreichen und damit die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen zu ermöglichen.

Entstehen Abfälle, die unter 6. und 7. nicht genannt sind, so ist zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit vor der Abgabe im Sonderabfallzwischenlager mit der ZAE Kontakt aufzunehmen.

Grundsätzlich haben alle, die Abfälle verursachen, vor Beginn ihrer Arbeiten zu prüfen, inwieweit gezielte Maßnahmen zur Wiederverwendung, Abfallvermeidung, -verminderung oder -verwertung getroffen werden können. Schon bei der Versuchsplanung sollen gezielt schadstoffärmere Verfahren angewendet werden, z.B. durch Änderung der Arbeitsmethode, Verringerung der Reaktionsansätze, Ersatz von Stoffe und Wiederaufarbeitung im eigenen Labor. Die Nutzung des Gefahrstoffkatasters, für nicht mehr benötigte Ausgangssubstanzen, wird empfohlen.

Die Einleitung schädlicher Abfälle in das Abwassersystem ist nicht zulässig. Das Entwässerungsortsgesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 16.09.86 mit seinen nachfolgenden Änderungs- und Ausführungsbestimmungen ist einzuhalten.

Unbekannte Substanzen können nicht angenommen werden!

Die verantwortliche Labor- bzw. Organisationsleitung hat dafür zu sorgen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Sonderabfälle entstehen deren Zusammensetzung unbekannt ist. Beim Ausscheiden von Beschäftigten aus der Universität muss eine geordnete Übergabe von Chemikalienbeständen und Präparaten sichergestellt werden. Abfälle unbekannter Zusammensetzung müssen vor der Abgabe im Sonderabfallzwischenlager eindeutig identifiziert werden. Gegebenenfalls können zur Problemlösung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zwischenlagers angesprochen werden.

Bei der Entsorgung von größeren Mengen organischer Lösemittel und Lösemittelgemischen ist zu prüfen, ob eine Trennung und Aufarbeitung z.B. durch Destillation möglich und sinnvoll ist.

Bereits vor der Beschaffung von Geräten und Stoffen, ist die spätere Verwertung oder Entsorgung sowohl der Geräte und Stoffe, als auch die Rückgabe des Verpackungsmaterials an die Hersteller oder Lieferanten zu berücksichtigen. (§ 6, KrWG)

## 6. Wertstoffe und Restmüll

Materialien, die verwertbar sind, sogenannte Wertstoffe, sind von anderen Abfällen zu trennen. Sie dürfen nicht in den Restmüll gegeben werden.

Zu den Wertstoffen zählen Altpapier, Kartonagen, ausgehärtete Kunststoffe, Verpackungsmaterial mit dem Grünen Punkt und Altglas.

## 6.1 Wertstoffe

### Kurzübersicht Wertstofftrennung

	Was / Woher	Was nicht	Wohin	Hinweise
<b>Altmittel</b>	Teile aus Metall		SZL*	
<b>Altpapier</b>	Schriftstücke, Zeitungen, Bücher, Prospektmaterial	Verschmutztes P., Kohlepapier., Blaupapier., Faxpapier., Ölpapier., Papierhandtücher	Altpapierbox im Raum Altpapiertonnen oder Altpapiercontainer in der WStSt**	Papiere, die dem Datenschutz unterliegen, müssen zerkleinert oder gesondert gesammelt werden
<b>Batterien</b>	Kleine Haushaltsbatterien; sie müssen durch die Öffnungen der Sammelboxen passen	Größere Batterien ; müssen im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden	Batteriebox in der WStSt**	Li-Batterien: Kontakte kurzschlussicher abkleben
<b>Einwegglas</b>	Haushaltsgläser, Flaschen	Duranglas, Glasscheiben, Chemikalienflaschen	Altglastonnen für weißes und buntes Glas in der WStSt**	Chemikalienflaschen zur Sonderabfallentsorgung bringen
<b>Folien</b>	Aus Verpackungen	Overheadfolien, Klarsicht-hüllen	Kleine Mengen in den Gelben Sack, Flur oder Teeküche, größere Mengen zur WStSt**	
<b>Glas</b>	Haushaltsgläser, Flaschen		Altglastonnen in der WStSt**	
	Duranglas Glasscheiben Chemikalienflaschen		Restmüll Bauschutt im SZL* Im SZL*	
<b>Grüner-Punkt-Verpackungen</b>	Verpackungen mit dem Grünen Punkt, (DSD), wie Getränkedosen, Milchkartons, Kunststoffbecher u.ä.	Altpapier, Altglas, Overheadfolien, Plastikspritzen, Tonerkartuschen, Restmüll, Elektronikschrott, Biomüll,	in den Gelben Sack (Flur oder Teeküche)	
<b>Holzpaletten</b>		Beschichtetes, verschmutztes Holz	SZL*	
<b>Kartonagen</b>	Aus Verpackungen	Verschmutzte Teile	Altpapiertonnen oder Altpapiercontainer in der WStSt**	Platzsparend zerlegen Verpackungsmaterial muss vom Lieferanten zurückgenommen werden
<b>Kunststoffbänder</b>	Aus Verpackungen		In den Gelben Sack, Flur oder Teeküche	
<b>Kunststoffchips</b>	Aus Verpackungen		Kleine Mengen in den Gelben Sack, Flur oder Teeküche, größere Mengen zur WStSt**	Verpackungsmaterial muss vom Lieferanten zurückgenommen werden
<b>Restmüll</b>	Verschmutzte Teile, Kehricht, beschichtetes Papier, Overheadfolien	Wertstoffe, Sonderabfälle, Elektronikschrott, Fremdmüll aus Privathaushalten	Restmüllbehälter im Raum, Restmülltonnen oder Restmüllcontainer in der WStSt**	
<b>Schaumstoffe</b>	Aus Verpackungen		Kleine Mengen in den Gelben Sack, Flur oder Teeküche, größere Mengen zur WStSt**	Verpackungsmaterial muss vom Lieferanten zurückgenommen werden
<b>Schrott</b>	Teile aus Metall		SZL*	
<b>Styroporformteile</b>	Aus Verpackungen Weiße Teile		Kleine Mengen in den Gelben Sack, Flur oder Teeküche, größere Mengen zur WStSt**	Raumsparend zerkleinern Verpackungsmaterial muss vom Lieferanten zurückgenommen werden
<b>Tonerkartuschen</b>			SZL*	In Originalverpackung zurückgeben

**Altmittel, Batterien, E-Schrott, Holzpaletten und Sperrmüll können Sie auch im Sonderabfallzwischenlager (SZL), Leobener Straße 9 abgeben.**

\*SZL                      Sonderabfallzwischenlager  
\*\*WStSt                 Wertstoffstation

## **Erläuterungen zu den einzelnen Wertstoffarten**

### **Altmittel**

Für Altmittel befindet sich im Sonderabfallzwischenlager die Sammelstelle. Bei größeren Mengen wenden Sie sich bitte vorher an die ZAE, Tel.: 60088.

### **Altpapier und Kartonagen (Pappe)**

Am Arbeitsplatz sind Altpapier und Pappe von anderen Wertstoffen und Abfällen zu trennen. Verpackungen wie Kartons nimmt der Lieferant einer Ware zurück. Bitte fragen Sie Ihren Lieferanten nach dieser Möglichkeit.

Für die Sammlung und den Transport der üblichen Papiermengen können Sie Kartons verwenden, die Sie von der ZAE, Tel.: 60088 beziehen können. Bitte werfen Sie Ihren Sammelkarton **nicht** mit dem Altpapier in den Container, sondern verwenden Sie ihn weiter! Altpapier und Pappe sind von Ihnen zu einer der Wertstoffstationen auf dem Campus zu bringen. Wo für Sie die nächste Wertstoffstation liegt erfahren Sie von der ZAE.

Hiervon ausgenommen ist Datenmüll (siehe: Absatz „Datenmüll“). (Bei Fragen Tel.: 60088).

### **Batterien**

Trockenbatterien können Sie in die auf dem Campus aufgestellten Sammelbehälter (Batterieboxen) geben. Nicht in die Sammelbehälter passende Altbatterien können im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden.

Grundsätzlich können Sie auch Altbatterien kostenlos an den Handel zurückgeben.

### **Datenmüll**

Dokumente, Schriftstücke und Datenträger (Papierform, CD/DVD/Blu-ray, Disketten, Festplatten, Flash-Speicher, Magnetbänder, Filme), die Material gemäß Datenschutzgesetz oder Sozialgesetzbuch X enthalten, müssen als Datenmüll separat entsorgt werden. Sie sind in speziellen Behältern zu sammeln, die ausschließlich über die ZAE angefordert werden sollen. Die Vernichtung der Daten erfolgt nach Datenschutzgesetz durch einen zertifizierten Entsorger.

### **Elektronikschrott**

Elektronikschrott, wie Elektro- und Elektronikteile, Monitore, Computer, Schreibmaschinen, Fernseher, Bürogeräte, Rechenmaschinen, Kaffeemaschinen u.ä. aus dem Dienstbetrieb können im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden.

Die Geräte müssen vorher aus der Inventarisierung genommen worden sein.

Videobänder, Magnetbänder, Disketten, CDs und ähnliche Datenträger sind kein Elektronikschrott und müssen gesondert entsorgt werden. Datenträger wie CDs können in spezielle Sammelbehälter auf dem Campus oder in der ZAE gegeben werden.

### **Folien**

Verpackungsmaterial wie Folien usw. muss vom Handel zurückgenommen werden. Wenden Sie sich zunächst an Ihren Lieferanten und fragen Sie nach einer Rückgabemöglichkeit für das Verpackungsmaterial.

Zur Sammlung nicht zurückgenommener Folien stehen in den Wertstoffstationen Säcke zur Verfügung. Kleinmengen können auch in den Gelben Sack gegeben werden.

### **Glas**

Altglas/Einwegglas ist in den aufgestellten gelben oder grünen Tonnen in den Wertstoffstationen zu sammeln. Öffentliche Glascontainer befinden sich in der Leobener Straße und Grazer Straße.

### **Chemikalienflaschen gehören nicht in die zuvor beschriebenen Behälter!**

Wenn die Chemikalienflaschen vollständig entleert und gereinigt sind, können sie im Zwischenlager abgegeben werden und werden von dort der Wertstoffsammlung zugeführt. Chemikalienflaschen mit Chemikalienresten sind Sonderabfall und müssen im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden.

Hochschmelzendes Laborglas (Duran, Pyrex, Jenaer Glas) gehört nicht in die Glascontainer sondern in den Restmüll! Mit Chemikalien verschmutztes Glas ist Sonderabfall und muss im Sonderabfallzwi-



schenlager abgegeben werden. Es ist durch geeignete Verpackung sicherzustellen, dass von den Glasabfällen im Restmüll keine Verletzungsgefahr für die Reinigungskräfte und Müllwerker ausgeht.

### **Grüne-Punkt-Verpackungen**

Glas und Papierverpackungen mit dem Grünen Punkt werden über die Glas- bzw. Papierbehälter der Wertstoffstationen entsorgt.

Andere Verpackungen mit dem Grünen Punkt werden in den Gelben Säcken gesammelt. Die Gelben Säcke finden Sie in Ihrem Gebäude auf dem Flur oder in der Teeküche bzw. in den Wertstoffstationen.

### **Holzpaletten**

können im Sonderabfallzwischenlager abgegeben und der Verwertung zugeführt werden.

### **Kühlschränke/Kühltruhen**

hierfür befindet sich im Sonderabfallzwischenlager die Sammelstelle. Bei größeren Mengen wenden Sie sich bitte vorher an die ZAE, Tel.: 60088.

### **Kunststoffchips**

Verpackungsmaterial wie Kunststoffchips usw. muss vom Handel zurückgenommen werden. Wenden Sie sich zunächst an Ihren Lieferanten und fragen Sie nach einer Rückgabemöglichkeit für das Verpackungsmaterial.

Zur Sammlung nicht zurückgenommener Kunststoffchips stehen in den Wertstoffstationen Säcke zur Verfügung, Kleinmengen können auch in den Gelben Sack gegeben werden.

### **Schaumstoffe**

Verpackungsmaterial wie Schaumstoffe usw. muss vom Handel zurückgenommen werden. Wenden Sie sich zunächst an Ihren Lieferanten und fragen Sie nach einer Rückgabemöglichkeit für das Verpackungsmaterial.

Zur Sammlung nicht zurückgenommener Schaumstoffe stehen in den Wertstoffstationen Säcke zur Verfügung. Kleinmengen können auch in den Gelben Sack gegeben werden.

### **Schrott**

Für Schrott befindet sich im Sonderabfallzwischenlager die Sammelstelle. Bei größeren Mengen wenden Sie sich bitte vorher an die ZAE, Tel.: 60088.

### **Styropor**

Verpackungsmaterial wie Styropor usw. muss vom Handel zurückgenommen werden. Wenden Sie sich zunächst an Ihren Lieferanten und fragen Sie nach einer Rückgabemöglichkeit für das Verpackungsmaterial.

Für die Sammlung von weißen Styroporformteile, die nicht zurückgegeben werden können, stehen in den Wertstoffstationen große Säcke zur Verfügung. Das Styropor muss sauber sein. Mit Farbe oder Klebstoff behandeltes Styropor gehört daher in den Restmüll.

Kunststoffchips gehören nicht zum Styropor! Hierfür sind besondere Säcke aufgestellt. Kleine Mengen können auch in den Gelben Sack gegeben werden.

### **Tonerkartuschen, Tintenstrahlpatronen, Farbbänder**

können, möglichst im Originalkarton verpackt, im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden.

## 6.2 Baustellenabfälle, Restmüll und Sperrmüll

### **Baustellenabfälle, Bauschutt, Bodenaushub**

Die Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub aus uniinternen Maßnahmen oder aus Forschung und Lehre regelt das Dezernat 4, Referat 41, Ulf Rohde (Tel.: 60608).

Mit Gefahrstoffen belastete Böden sind über die ZAE zu entsorgen!

### **Restmüll**

Abfälle und Reststoffe, die weder an den Handel zurückgegeben werden können, keine Wertstoffe und keine Sonderabfälle sind, gelten als Restmüll. Der Restmüll ist am Arbeitsplatz zu sammeln und wird von den Reinigungskräften zu den Müllbehältern gebracht. (z.B. Kehricht, beschichtetes Papier, Overheadfolien)

### **Sperrmüll**

Für einzelne Sperrmüllstücke steht im Sonderabfallzwischenlager ein Container zur Verfügung. Bei größeren Entrümpelungen wenden Sie sich bitte vorher an die ZAE. Möbel dürfen erst nach Rücksprache mit der Raumbewirtschaftung, Tel.: 60523 entsorgt werden.

## 7. Sonderabfälle

### 7.1 Organisation

Von der Abfallentsorgung sind folgende Stoffe **ausgeschlossen**:

- unbekannte Chemikalien
- Sprengstoffe und Stoffe, die bei geringer Energiezufuhr (Schlag, Stoß, Wärme) reagieren
- radioaktive Stoffe
- instabile Verbindungen
- gefasste Gase

Abfälle sind nach den in der *Tabelle Sonderabfälle (7.5)* genannten *Abfallarten* getrennt zu sammeln.

Weitere Abfallarten können nach Rücksprache mit den Beauftragten für Sonderabfallentsorgung abgegeben werden.

*Informationen* zu einzelnen Abfallarten befinden sich unter *7.6 und 7.7*.

Zur Sammlung sind nur die aus der *Tabelle Behälter (7.2)* den einzelnen Abfallarten zugeordneten *Behälter* zu verwenden. Die Verwendung anderer Behälter bedarf der Zustimmung des Beauftragten für Sonderabfallentsorgung.

Bitte beachten Sie, dass Sammelbehälter aus Kunststoff ein Verfallsdatum haben. Sie können daher nur befristet benutzt werden.

Alle Abfallbehälter sind mit einheitlichen *Etiketten* (siehe 7.9) zu kennzeichnen, die zusammen mit dem Leergut ausgegeben werden.

Genaue Angaben über den *Inhalt der Behälter* sind in gut lesbarer Schrift einzutragen.

**Es dürfen keine Abkürzungen bzw. Trivialnamen verwendet werden.**

*Die Namen der Verantwortlichen* (Verursacher/Verursacherin, Arbeitsgruppe, Institut, Dezernat) muss auf jedem der Behälter stehen.

Die Abfallbehälter sind von den Abfallverursachenden mit den entsprechenden *Gefahrensymbolen* (*Gefahrstoffkennzeichnung nach GefStVO siehe 7.3*) zu versehen. Aufkleber sind im Chemikalienlager erhältlich.

Weitere Angaben enthält die TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

Behälter mit flüssigem Inhalt dürfen maximal zu 90% befüllt werden. Die Behälter sind verschlossen zu halten.

Es werden nur Abfallbehälter angenommen, die

- entsprechend gekennzeichnet
- dicht verschlossen und außen sauber sind.

Eine Annahme der Sonderabfälle ist nur mit vollständig ausgefülltem *Entsorgungsauftrag* möglich.

Für die korrekte, rechtsverbindliche Deklaration der Abfälle zeichnet der/die Verantwortliche mit seiner/ihrer *Unterschrift auf dem Entsorgungsauftrag*.

Abfallbehälter, Etiketten nach GGVSEB (siehe 7.4), Aufkleber und Formblätter sind über das Sonderabfallzwischenlager zu beziehen, Aufkleber nach GHS/CLP im Chemikalienlager.

Die Abfälle sind zu den festgelegten *Öffnungszeiten* oder nach Absprache im Sonderabfallzwischenlager abzugeben. Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten erfolgt im Internet, an der Chemikalienausgabe NW2 B0040, sowie im Sonderabfallzwischenlager.

Die Vorschriften über den Transport von Gefahrgütern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) sind zu beachten.

Eine *Abholung* der Abfälle kann nach Absprache erfolgen. Übergabeort ist in diesem Fall das Sammelfahrzeug.

Sonderabfälle werden nur nach einer *Kontrolle* der ordnungsmäßigen Verpackung und Deklaration angenommen.

Der Abfallbeauftragte und die Leitung der Abfallentsorgung (oder die Stellvertretung) sind berechtigt, die angelieferten Sonderabfälle ggf. zu überprüfen.

**Abfälle, die aufgrund ihrer Art und Menge direkt am Entstehungsort entsorgt werden:**

Ein Entsorgungsbedarf dieser Abfälle ist der ZAE, die auch die Koordination der Entsorgung übernimmt, rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Übernahmescheine und Leistungsnachweise sind umgehend der ZAE zu übergeben.

## 7.2 Behälter für Sonderabfälle








Behältertyp	Geeignet für
➤ 1 L Weithalsflasche (Kunststoff) (1L-WFL)	Kleinmengen fester und flüssiger Abfälle
➤ 5 L Kunststoffkanister (5L-KUKA)	Säuren, Laugen, Waschwasser, Lösungsmittel, Altöl, Kühlschmierstoffe, Spezialanwendungen
➤ 10 L Kunststoffkanister (10L-KUKA)	
➤ 20 L Kunststoffkanister (20L-KUKA)	
➤ 30 L Kunststoffdeckelfass (30L-KUDF)	Gele aus der DNS-Analytik, Böden, Kontaminierte Betriebsstoffe
➤ 60 L Kunststoffdeckelfass (60L-KUDF)	
➤ 30L/60L Box für infektiöse Abfälle	Tierkörper/Organteile
➤ Plastiktüten	Betriebsmittel – öl- und chemikalienhaltig
➤ 30 L Metallhobbock	Metallverpackung für Betriebsmittel
➤ 60 L Metallhobbock	
➤ 12,5 L Eimer	Gele Glas mit schädlichen Verunreinigungen
➤ 25 L Eimer	


## 7.2.1 Beispielbilder für Behälter









### 7.3 Einstufung von Abfällen: Gefahrstoffkennzeichnung (GefStoffV)






Piktogramm	Bezeichnung	Gefahr	Handhabung
	<b>Explosionsgefährliche Stoffe</b>	Instabile explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff(en), selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Organische Peroxide	Schlag, Stoß, Reibung, Funkenbildung und Hitzeeinwirkung vermeiden
	<b>Entzündliche Stoffe</b>	Entzündbare, selbsterhitzungsfähige, selbstzersetzliche und pyrophore Stoffe Organische Peroxide	Jeglichen Kontakt mit Zündquellen vermeiden Bildung zündbarer Gas-Luft-Gemische verhindern
	<b>Brandfördernde Stoffe</b>	Entzündbar (oxidierend) wirkende Stoffe. Organische Peroxide	Jeden Kontakt mit brennbaren Stoffen vermeiden
	<b>Druckgase</b>	Gase unter Druck, verdichtete, verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte, gelöste Gase	Bei Nichtgebrauch Schutzkappe verwenden Standsicherung gewährleisten
	<b>Ätzende Stoffe</b>	Auf Metall korrosiv wirkend. Versursachen Haut- und Augenschäden.	Dämpfe nicht einatmen und Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden
	<b>Giftige Stoffe</b>	Stoffe, die bereits in geringen Mengen nach der Aufnahme schwere Gesundheitsschäden oder den Tod verursachen können	Jeglichen Kontakt mit dem menschlichen Körper vermeiden Auch Einatmen der Dämpfe und Stäube vermeiden
	<b>Gesundheitsgefahr</b>	Langfristige Gesundheits-schäden. Organspezifische Toxizität. Fortpflanzungs-gefährdende krebserregende und erbgutverändernde Stoffe	Jeglichen Kontakt mit dem menschlichen Körper vermeiden Auch Einatmen der Dämpfe und Stäube vermeiden
	<b>Achtung / Gefahr</b>	Sensibilisierende Stoffe (Allergene) Stoffe, die Reizend oder betäubend wirken Nach Aufnahme weniger starke Gesundheitsgefährdung	Kontakt mit dem menschlichen Körper, auch Einatmen der Dämpfe, vermeiden.

Piktogramm	Bezeichnung	Gefahr	Handhabung
	<b>Umwelt</b>	Stoffe, die Wasserorganismen und Gewässer schädigen	Nicht in die Umwelt (Kanalisation, Boden, Luft) gelangen lassen

Auflistung in Anlehnung an die GefStoffV / CLP

### 7.3.1 Gefahrstoffkennzeichnung nach GefStoffV bis 01.06.2015

Gefahrensymbol	Bezeichnung	Gefahr	Handhabung
	<b>E: Explosionsgefährliche Stoffe</b>	Stoffe, die unter bestimmten Bedingungen explodieren können	Schlag, Stoß, Reibung, Funkenbildung und Hitzeeinwirkung vermeiden
	<b>O: Brandfördernde Stoffe</b>	Brandfördernde Stoffe können brennbare Stoffe entzünden oder ausgebrochene Brände fördern und so die Brandbekämpfung erschweren	Jeden Kontakt mit brennbaren Stoffen vermeiden
	<b>F+: Hochentzündliche Stoffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 0°C und einem Siedebeginn von höchstens 35°C</li> <li>Gasförmige Stoffe, die bei gewöhnlicher Temperatur und normalem Druck bei Luftkontakt entzündlich sind</li> </ul>	<p>Jeglichen Kontakt mit Zündquellen vermeiden</p> <p>Bildung zündbarer Gas-Luft-Gemische verhindern und Zündquellen fernhalten</p>
	<b>F: Leichtentzündliche Stoffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Selbstentzündliche Stoffe, sich an der Luft entzündende Chemikalien</li> <li>Wasserreaktive Stoffe. Chemikalien, die bei Berührung mit Wasser leichtentzündliche Gase entwickeln</li> <li>Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°C</li> <li>Feste Stoffe, die bei kurzzeitiger Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden</li> </ul>	<p>Kontakt mit der Luft vermeiden</p> <p>Kontakt mit Feuchtigkeit oder Wasser vermeiden</p> <p>Von offenen Flammen, Wärmequellen und Funken fernhalten</p> <p>Jeglichen Kontakt mit Zündquellen vermeiden</p>

Gefahrensymbol	Bezeichnung	Gefahr	Handhabung
	<b>T+: Sehr giftige Stoffe</b> <b>T: Giftige Stoffe</b>	Nach Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut treten Gesundheitsschäden erheblichen Ausmaßes oder Tod ein. Möglichkeit irreversibler Schäden durch einmalige, wiederholte oder längere Exposition	Jeglichen Kontakt mit dem menschlichen Körper vermeiden. <b>Bei Unwohlsein sofort den Arzt aufsuchen</b>
	<b>Xn: Gesundheitsschädliche Stoffe</b>	Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut sind gesundheitsschädlich. Möglichkeit irreversibler Schäden durch einmalige, wiederholte oder längere Exposition	Kontakt mit dem menschlichen Körper, auch Einatmen der Dämpfe, vermeiden. Bei Unwohlsein den Arzt aufsuchen
	<b>C: Ätzende Stoffe</b>	Lebendes Gewebe, aber auch viele Chemikalien werden bei Kontakt mit diesen Chemikalien zerstört	Dämpfe nicht einatmen und Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden
	<b>Xi: Reizend wirkende Stoffe</b>	Stoffe mit Reizwirkung auf Haut, Augen und Atmungsorgane	Dämpfe nicht einatmen und Berührung mit Haut und Augen vermeiden
	<b>N: Umweltgefährliche Stoffe</b>	Stoffe, die sowohl Wasserorganismen, Gewässer, als auch Tiere, Pflanzen und Luftschädigen	Nicht in die Umwelt (Kanalisation, Boden, Luft) gelangen lassen

Die veralteten Gefahrensymbole für die Kennzeichnung von Gefahrstoffen, wurden zur Berücksichtigung von nicht umetikettierten Altlasten beibehalten.



## 7.4 Einstufung von Abfällen: Gefahrgutkennzeichnung (GGVSEB)



Entzündbare flüssige Stoffe



Entzündbare feste Stoffe



Selbstentzündliche Stoffe



Stoffe, die mit Wasser entzündbare Gase entwickeln



Entzündend wirkende Stoffe



Organische Peroxide



Giftige Stoffe



Ansteckungsgefährliche Stoffe



Ätzende Stoffe



Verschiedene, gefährliche Stoffe und Gegenstände



Umweltgefährdend

## 7.5 Tabelle Sonderabfälle

<b>Abfallart Betriebliche Bezeichnung</b>	<b>AVV-Nr.</b>	<b>Verpackungen Behältertypen</b>	<b>Erläuterungen</b>
Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	080111	Originalgebinde, sofern transportsicher	alte Farben und Lacke, die organische Lösemittel enthalten
Altöl	130205	Originalgebinde oder KUKA	recyclingfähige, nicht mit Chemikalien (Lösemitteln) verunreinigte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle; Ölbadöle, Vakuümöle
Anorganische Laborchemikalien und -reste,	160507	Originalgebinde, 1L-WFL	Abfälle mit anorganischen Chemikalien z.B. Laborchemikalien Reinigungsmittel
Anorganische Laugen			siehe Laugen, anorganisch
Anorganische Säuren			siehe Säuren, anorganisch
Betriebsmittel, fest, mit Fett und Öl verschmutzt	150202	1L-WFL Plastikbeutel Hobbock mit Inlett	z.B. ölverschmutzte Putzlappen, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher, Schutzkleidung gebrauchtes Ölbindemittel, Ölfilter
Betriebsmittel, mit Chemikalien verunreinigt	150202	1L-WFL Plastikbeutel Hobbock mit Inlett	z.B. mit Chemikalien verschmutzte Handschuhe, Pipettenspitzen, Schläuche
Bleiakkumulatoren Bleibatterien	160601	Originalteile	
Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische	120109	10L-KUKA 20L-KUKA	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
Bohr-, Schneid- und Schleiföle	120109	10L-KUKA 20L-KUKA	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei, Öle
Chemikalienreste, anorganisch	160507	Originalgebinde, 1L-WFL	Abfälle mit anorganischen Chemikalien z.B. Laborchemikalien
Chemikalienreste, organisch	160508	Originalgebinde, 1L-WFL	Abfälle mit organischen Chemikalien z.B. Laborchemikalien
Elektro-, Elektronikteile Monitore	160213	Originalteile	aus der Inventarisierung nehmen
Entwicklerbäder	090101	10L-KUKA 20L-KUKA	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
Farben, Lacke, nicht ausgehärtet	080111	Originalgebinde - sofern transportsicher	alte Farben und Lacke, die organische Lösemittel enthalten
feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	150202	1L-WFL 30L-KUDF 60L-KUDF Plastikbeutel	z.B. ölverschmutzte Putzlappen, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher, Schutzkleidung gebrauchtes Ölbindemittel, Ölfilter
Filter und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen	150202	1L-WFL 30L-KUDF 60L-KUDF Plastikbeutel	mit Chemikalien verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien, z.B. Papiertücher, Filterpapiere, Kieselgel, Adsorbentien (z.B. Chemikalienbinder), Wischtücher und Schutzkleidung
Reinigungsmittel	Variiert	Originalgebinde	Neodisher, Chlorreiniger, Toilettenreiniger, Seifen, etc.

<b>Abfallart Betriebliche Bezeichnung</b>	<b>AVV-Nr.</b>	<b>Verpackungen Behältertypen</b>	<b>Erläuterungen</b>
Flusssäure	060103 110106	Originalgebinde, Entsorgungskanister	Die besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz sind zu beachten!
Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen (msV)	170204	Originalgebinde, 25L Eimer	verschmutzte Glas- und Keramikteile z.B. verschmutzte Glaspipetten, Tiegel
Harze	080117	Originalgebinde	Harze, Leim- und Klebemittel
infektiöse Abfälle, Tierkörper- teile, Organabfälle	180103	30L-TB 60L-TB	siehe Erläuterungen: Tierkörper, Tier- körperteile
kontaminierte Arbeitskleidung	150202	im Plastiksack, nach Absprache	Labor und Arbeitsmittel, Schutzanzüge, Arbeitshandschuhe
Kühlgeräte	160211	Originalgeräte	Sonderabfallzwischenlager
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	150110	Originalgebinde	verschmutzte Verpackungen aus Kunst- stoff
Laborchemikalien und -reste, anorganisch	160507	Originalgebinde 1L- WFL	Abfälle mit anorganischen Chemikalien z.B. Laborchemikalien
Laborchemikalien und -reste, organisch	160508	Originalgebinde 1L- WFL	Abfälle mit organischen Chemikalien z.B. Laborchemikalien .
Lacke, Farben, nicht ausge- härtet	080111	Originalgebinde, sofern transportsi- cher	alte Farben und Lacke, die organische Lösemittel enthalten
Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch, anorganisch)	060205	5L-KUKA 10L-KUKA Originalgebinde	siehe Erläuterung „Laugen“ konzentrierte Laugengemische z.B. Natronlauge, Kalilauge, konz. Ammoni- ak, alkalische Lösungen z.B. mit Schwermetallsalzen
Leuchtstofflampen	200121	Originalteile	enthalten Quecksilber
Lösemittelgemische, halogenfrei	070704	5L-KUKA, Originalgebinde	organische Lösemittel, Waschflüssigkei- ten und Mutterlaugen, halogenfrei
Lösemittelgemische, halogenhaltig	070703	5L-KUKA, Originalgebinde	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Medikamente (Altbestände und Reste)		Originalgebinde	ausgenommen: Zytostatika
Metallbehältnisse mit schäd- lichen Restinhalten	150110	Originalgebinde	z.B. Metallkanister, Metallflaschen
mit Chemikalien verunreinig- te Betriebsmittel	150202	1L-WFL Plastikbeutel Hobbock mit Inlett	z.B. mit Chemikalien verschmutzte Handschuhe, Pipettenspitzen, Schläuche
Öl aus Vakuumpumpen	070703	5L- KUKA 10L- KUKA	Herkunft: Vakuumpumpen von Trock- nungsanlagen, Vakuuminien, Entfer- nung von Lösemitteln
Organabfälle, infektiöse Ab- fälle, Tierkörperteile	180103	30L-TB 60L-TB	siehe Erläuterungen: Tierkörper, Tier- körperteile
Organische Laborchemika- lien und -reste	160508	Originalgebinde, 1L-WFL	Abfälle mit organischen Chemikalien z.B. Laborchemikalien
Pflanzenschutzmittel (Altbestände und Reste)	160508	Originalgebinde	Abfälle von Chemikalien für die Land- wirtschaft

<b>Abfallart Betriebliche Bezeichnung</b>	<b>AVV-Nr.</b>	<b>Verpackungen Behältertypen</b>	<b>Erläuterungen</b>
Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände	060404	Originalgebinde Originalteile 1L-WFL 30L-KUDF	Quecksilber in elementarer Form z.B. Thermometer-, Manometerbruch, Quecksilberschalter absolut dicht verpacken!
Säuren (anorganische), Säuregemische, Beizen (sauer, flusssäurefrei)	110106	Originalgebinde 5L-KUKA 10L-KUKA	siehe Erläuterung „Säuren“ z.B. Schwefel-, Chromschwefel-säure, sonstige saure sulfathaltige Lösungen, konz. Säuren, Flusssäure( siehe dort)
Säuren (organische)			als organische Laborchemikalien abgeben
Schädlingsbekämpfungsmittel (Altbestände und Reste)	160508	Originalgebinde	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen	190814	aus Neutralisationsanlagen	nur nach Rücksprache mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall
sonstige Böden: mit schädlichen Verunreinigungen kontaminierte Böden	170503		Bodenaushub, Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen msV (mit schmutzigen Verunreinigungen) nach Rücksprache mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall
sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwasser	070701	5L-KUKA 10L-KUKA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Spraydosen	160504	Originalteile	
Spül- und Waschwasser, cyanidhaltig	160507	5L-KUKA	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen
Spül- und Waschwasser, metallsalzhaltig	070701	5L-KUKA 10L-KUKA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Tierkörperteile, Organabfälle, infektiöse Abfälle	180103	30L-TB 60L-TB	siehe Erläuterungen: Tierkörper, Tierkörperteile
Tonerkartuschen, Tintenstrahlpatronen, Farbbänder		Originalteile	möglichst in der Originalverpackung abgeben
Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	130205	Originalgebinde oder KUKA	siehe Altöl
Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen	150202	1L-WFL, Plastikbeutel, Hobbock mit Inlett	verschmutzte Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

## 7.6 Informationen zu einzelnen Abfallarten

### **Kühlschränke/Kühltruhen**

sind über das SZL zu entsorgen. Bei größeren Mengen melden Sie sich bitte vorher unter der Telefonnummer 60088 bei der Zentralen Abfallentsorgung.

### **Laborchemikalienreste**

Anorganische und organische Laborchemikalien und Laborchemikalienreste sind getrennt abzugeben.

Wichtig für anorganische Laborchemikalienreste: Es müssen die enthaltenen Kationen und Anionen angegeben werden, oder gegebenenfalls der Hinweis „ aus dem Trennungsgang“ beigefügt werden.

Bei wässrigen Lösungen ist der pH-Wert anzugeben!

Von der Abfallentsorgung **ausgeschlossene** Laborchemikalien:

- unbekannte Chemikalien
- Sprengstoffe
- radioaktive Stoffe
- instabile (an)organische Verbindungen

Die Abfälle dürfen nicht gasen!

Reaktive Substanzen müssen vor Abgabe im Sonderabfallzwischenlager deaktiviert werden.

Hinweise zur Deaktivierung finden sich:

- VWR-Katalog unter „Entsorgung“
- „Verfahren zur Vorbehandlung von Laborrückständen“, HIS Hochschul-Informations-System GmbH, Gosseriede 9, 30159 Hannover

### **Laugen**

Vorsicht beim Umgang mit konzentrierten Laugen!

Bei Zugabe von verdünnten Lösungen zu konzentrierten Laugen kann es zu starker Erwärmung und zum Verspritzen von Flüssigkeit kommen.

### **Leuchtstofflampen**

Leuchtstofflampen und andere Gasentladungslampen dürfen nicht in den Restmüll gegeben werden. Sie werden in speziellen Behältern gesammelt. Bitte hier Rücksprache mit der GBT oder der ZAE.

### **Nährböden**

Nährböden sind in besonderen Plastiksäcken (erhältlich im Chemikalienlager) zu sammeln, anschließend zu autoklavieren und der Entsorgung zuzuführen (Restmüll, evtl. Rücksprache mit der ZAE, Tel.: 60088).

### **Säuren (anorganische)**

Salpeter- und Salzsäure- haltige Lösungen, sowie saure Metallsalzlösungen, die Nitrate und Chloride enthalten, sind getrennt von anderen Säuren zu sammeln, um die Bildung von nitrosen Gasen zu vermeiden.

Cyanidhaltige Lösungen dürfen nicht in Säurebehälter gelangen (Blausäurebildung!)

Vorsicht beim Umgang mit konzentrierten Säuren!

Bei Zugabe von verdünnten Lösungen zu konzentrierten Säuren kann es zu starker Erwärmung und zum Verspritzen von Flüssigkeit kommen.

### **Tierkörper**

Tierkörper, Tierkörperteile und klinische Abfälle werden am Entstehungsort tiefgefroren und von dort in Spezialbehältern im Sonderabfallzwischenlager abgegeben.

Die Spezialbehälter (30L/60L-TB) und entsprechende Etiketten sind im Sonderabfallzwischenlager erhältlich.

Infektiöses Material muss vor der Abgabe desinfiziert und sterilisiert werden.

### **Unbekannte Substanzen**

Unbekannte Substanzen können nicht angenommen werden!

Die verantwortliche Laborleitung bzw. Organisationsleitung hat dafür zu sorgen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Sonderabfälle entstehen deren Zusammensetzung unbekannt ist.

Beim Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Universität muss eine geordnete Übergabe von Chemikalienbeständen und Präparaten sichergestellt werden.

Abfälle unbekannter Zusammensetzung müssen vor der Abgabe im Sonderabfallzwischenlager eindeutig identifiziert werden.

Gegebenenfalls können zur Problemlösung die Beschäftigten des Zwischenlagers angesprochen werden.

## 7.7 Weitere Informationen

**Druckgasflaschen** müssen rechtzeitig vor dem auf der Flasche genannten Termin zur Sachverständigenprüfung an den Lieferanten zurückgegeben werden.

**Chemikalienflaschen**, die vollständig entleert und gereinigt sind, können im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden. Sie werden von dort der Wertstoffsammlung zugeführt.

Chemikalienflaschen mit Chemikalienresten sind Sonderabfall und müssen im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden.

Hochschmelzendes Laborglas (Duran, Pyrex, Jenaer Glas) gehört nicht in die Glascontainer, sondern in den Restmüll!

**Sperrmüll** aus dem Dienstbetrieb kann im Sonderabfallzwischenlager abgegeben werden.

Bei größeren Sperrmüllmengen kann nach Rücksprache mit der ZAE, Tel.: 60088 ein entsprechender Container aufgestellt werden.

### 7.8.1 Behandlung von Sonderabfällen im Labor vor der Abgabe im Sonderabfallzwischenlager

Reaktive Substanzen müssen vor der Abgabe im Sonderabfallzwischenlager deaktiviert werden, denn sie sind von der Annahme ausgeschlossen (siehe 7.6 Laborchemikalienreste).


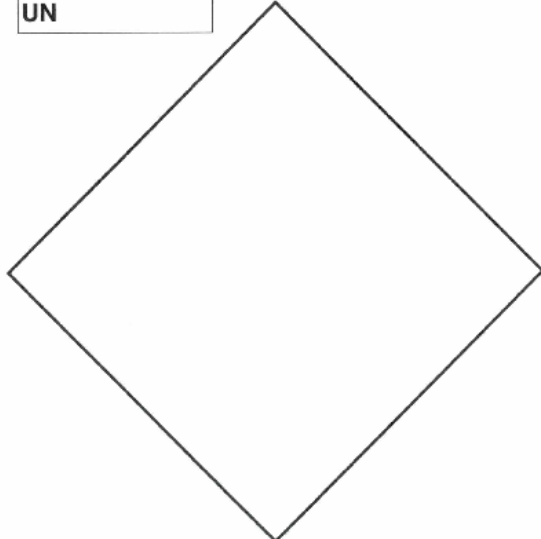
Die Behandlung darf nur von Personen mit entsprechender Fach- und Sachkunde durchgeführt werden.

Hinweise zur Sammlung und Deaktivierung finden sich:

- VWR-Katalog unter „Entsorgung“
- „Verfahren zur Vorbehandlung von Laborrückständen“, HIS Hochschul-Informationssystem GmbH, Gosseriede 9, 30159 Hannover.



<p><b>Abfallart:</b> Lösungsmittelgemische, halogenfrei Non Halogenated Solvents</p> <p><b>AVV-Nr.:</b> 070704 andere organische Löse- mittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen</p> <p>Universität Bremen</p>	<p><b>AVV-Nr.:</b> 060205</p> <p><b>Abfallart:</b> andere Basen</p> <p>Universität Bremen</p>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  <p>Gefahr! Danger! H. 300, 301, 310, 311</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Gefahr! Danger! H. 224, 225</p> </div> </div> <p><b>UN 1992</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 5px auto;">                 FB / Arbeitsgruppe:             </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>3</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>6</p> </div> </div>	<p>Fachbereich/Arbeitsgruppe    Labor/Raumnr.    Abfallerzeuger/Name</p> <p><b>UN 3266</b></p> <div style="text-align: center;">  <p>8</p> </div>

<p><b>AVV-Nr.:</b> 070701</p> <p><b>Abfallart:</b> Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen</p> <p>Universität Bremen</p>	<p><b>AVV-Nr.:</b> _____</p> <p><b>Abfallart:</b> _____</p> <p>Universität Bremen</p>
<p>Fachbereich/Arbeitsgruppe    Labor/Raumnr.    Abfallerzeuger/Name</p> <p><b>UN 3287</b></p> <div style="text-align: center;">  <p>TOXIC</p> <p>6</p> </div>	<p>Fachbereich/Arbeitsgruppe    Labor/Raumnr.    Abfallerzeuger/Name</p> <p><b>UN</b></p> <div style="text-align: center;">  </div>

(MUSTER)

Label sind im SZL erhältlich und werden nach Bedarf ausgegeben.



## 8. Literaturhinweise, Internet

- Sicheres Arbeiten in chemischen Laboratorien (Einführung für Studenten) BAGUV, GDCH, BG Chemie (im FB 2 erhältlich)
- Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe, Kühn/ Birett
- Gefährliche chemische Reaktionen, Roth/ Weller
- Gefahrstoffverordnung Anhang VI, §14
- Sicherheit im Labor, Sicherheitsdatenblätter für Lösungsmittel, MERCK
- Sicherheit im Labor, Sicherheitsdatenblätter für Säuren, MERCK
- Sicherheit im Labor, Sicherheitsdatenblätter für Salze, Laugen, Ätzalkalien, MERCK
- LAB TOOLS, Tabellen für das Labor, Merck
- Gefahrstoff-Entsorgung, Roth
- Sicherheitsdatenblätter der Hersteller (müssen mit der Lieferung zusammen versandt werden)
- Kataloge der Chemikalienhersteller
- „Verfahren zur Vorbehandlung von Laborrückständen“, HIS Hochschul-Informationssystem GmbH, Gosseriede 9, 30159 Hannover
- [Gestis-Stoffdatenbank](#) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Informationen, Anweisungen und Richtlinien sind über das Campusnetz unter <https://www.abfall.uni-bremen.de> abrufbar

## 9. Umsetzung der Anweisung

Alle Beschäftigten oder Studierenden, die im Rahmen des Dienstbetriebs in der Universität Bremen Abfall verursachen, sind für diesen verantwortlich und müssen zur Abfallvermeidung oder -verminderung beitragen, wo immer dies machbar ist.

**Eine Entsorgung von privaten Abfällen über die Abfallbehälter und Container der Universität Bremen ist nicht erlaubt.**

**Unstimmigkeiten** bei der Umsetzung dieser Anweisung regelt der Betriebsbeauftragte für Abfall in Abstimmung mit dem jeweiligen Dekanat der Fachbereiche, den Leitungen der verschiedenen Arbeitsgruppen oder Sachgebiete und mit dem Dezernat 4.

Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet abschließend der Kanzler der Universität.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie für die Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen Nr. 7/2002 vom 15.08.2002) und tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen

Der Rektor  
Der Universität Bremen

## 11. Stichwortverzeichnis

### A

Abfallarten.....	2, 6, 10, 20
Abfallbeauftragter .....	3, 11
Abfallerzeuger.....	4, 5
Abfallvermeidung.....	6, 25
Abholung.....	11
Abwasser.....	4, 5
Abwassersystem.....	5, 6
Altfarben .....	18
Altglas .....	6, 7, 8
Altlacke .....	18
Altmetall.....	5, 7, 8
Altöl.....	11, 18, 20
Altpapier.....	6, 7, 8
Ammoniak.....	5, 19
Ansprechpartner .....	3
Aufsaugmassen.....	18
Auftragsvergabe .....	5
ausgeschlossene.....	10, 21, 22
AVV.....	18, 19, 20

### B

Batterien .....	4, 7, 8
Bauschutt.....	siehe Baustellenabfälle
Baustellenabfälle .....	10,
Beauftragte .....	3, 5, 10, 11
Behälter .....	4,7, 8, 9, 10, 11, 12
Behältertyp.....	11, 18, 19,20
Behandlung.....	20, 21, 22, 25
Beizen.....	19, 20
Beratung .....	3, 5
betriebliche Bezeichnung .....	18, 19, 20
Betriebsmittel .....	11, 18, 19
Bleibatterien.....	18
Böden .....	10, 11, 20
Bodenaushub.....	siehe Baustellenabfälle

### C

Campusplan.....	3
Chemikalienflaschen .....	7, 8, 22
Chemikalienreste.....	8, 18, 20, 22
cyanidhaltig.....	20, 21

### D

Destillation .....	6
Druckgasflaschen .....	22

### E

Elektronikschrott .....	7, 8
Entsorgungsauftrag .....	11, 23
Entwicklerbäder .....	18
Etiketten.....	10, 11, 21, 23
externe Erzeuger .....	4

### F

Farbbänder .....	9, 20
Farben .....	18, 19

Filter.....	18, 20
Folien .....	7, 8, 10
Formblätter.....	11, 23

### G

Gase .....	4, 10, 14
Gefahrgutbeauftragter .....	3, 11
Gefahrgutkennzeichnung.....	17
Gefahrstoffkennzeichnung.....	10, 14, 15
Geltungsbereich.....	4
Getriebeöle .....	20
GGVSEB.....	4, 11, 17
Glas.....	8, 19, 22
Glascontainer.....	8, 22

### H

Holzpaletten .....	7, 9
Homepage .....	3

### I

infektiöse Abfälle.....	11, 19, 20, 21
-------------------------	----------------

### K

Kalilauge .....	5, 19
Kartonagen .....	6, 7, 8
Kehricht.....	7, 10
Kennzeichnung .....	5, 10
Keramikabfälle .....	19
Kleinmengen .....	8, 9, 11
Kühlgeräte.....	19
Kühlschränke .....	9, 20
Kunststoffbehältnisse.....	19
Kunststoffchips.....	7, 9
Kunststoffkanister .....	11, 12

### L

Laborbecken .....	5
Laborchemikalien.....	18, 19, 20, 21
Laborchemikalienreste.....	20, 21, 22
Laborglas .....	8, 22
Lacke .....	18, 19
Laugen .....	11, 18, 19, 21, 25
Laugengemische .....	siehe Laugen, siehe Laugen
Leiter .....	3
Leuchtstofflampen .....	19, 21
Lösemittelgemische .....	16, 19

### M

Medikamente .....	19
Metallbehältnisse .....	19
Metallsalzlösungen .....	20, 21
Möbel .....	10
Monitore .....	8, 18

### N

Nährböden .....	21
Natronlauge .....	5, 19
Notruf .....	3

**P**

Papier beschichtet ..... 10  
 Pappe ..... 8  
 Pflanzenschutzmittel ..... 19  
 privaten Abfällen ..... 25  
 Putzlappen ..... 18

**Q**

Quecksilber ..... 19, 20

**R**

radioaktiv ..... 4, 10, 21  
 Reinigungskräfte ..... 9, 10  
 Restmüll ..... 6, 7, 8, 9, 10, 21, 22  
 Rückgabemöglichkeit ..... 6, 8, 9

**S**

Salpetersäure ..... 5  
 Salzsäure ..... 5, 21  
 Säuren ..... 11, 18, 20, 21, 25  
 Schädlingsbekämpfungsmittel ..... 20  
 Schaumstoffe ..... 7, 9  
 Schleifölemulsionen ..... 18  
 Schrott ..... 7, 9  
 Schwefelsäure ..... 5  
 Sonderabfälle ..... 4, 6, 7, 10, 11, 18, 21, 22, 25  
 Sonderabfallzwischenlager... 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 19, 21, 22  
 Sperrmüll ..... 7, 10, 22  
 Spraydosen ..... 4, 20  
 Sprengstoffe ..... 4, 10, 21  
 Styropor ..... 7, 9

**T**

Telefon ..... 3, 6, 10  
 Tierkörper ..... 11, 19, 20, 21  
 Tierkörperteile ..... 19, 20, 21  
 Tintenstrahlpatronen ..... 9, 20  
 Tonerkartuschen ..... 7, 9, 20

**U**

unbekannte Stoffe ..... 6, 10, 21  
 Unfall ..... 3  
 Unstimmigkeiten ..... 25  
 Unterweisung ..... 5

**V**

Verdünnungsverbot ..... 6  
 Vermeidung ..... 4, 5  
 Verminderung ..... 5, 6, 25  
 Verpackungsmaterial ..... 6, 7, 8, 9  
 Verursacherprinzip ..... 5, 10

**W**

Waschwasser ..... 11, 20  
 Weithalsflasche ..... 11  
 Wertstoffarten ..... 8  
 Wertstoffe ..... 6, 7, 8, 10  
 Wertstofftrennung ..... 7

**Z**

Zellstofftücher ..... 20  
 Zuständigkeiten ..... 5